Wann ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll?

Mit dem Versterben eines Angehörigen kommen viele Aufgaben auf die Hinterbliebenen zu. Ein Willensvollstrecker kann die Erben in dieser Situation entlasten.

MLaw Nicole Erne, Baden

Was sind die Aufgaben des Willensvollstreckers?
Ein Willensvollstrecker hat den Auftrag, den letzten Willen des Erblassers im Rahmen der Gesetze zu vollziehen. Seine Hauptfunktion ist die Durchführung und Sicherung der vom Erblasser in einem Testament oder Erbvertrag getroffenen Anordnungen. Der Willensvollstrecker ist unparteiisch und handelt selbstständig im Sinne des Erblassers sowie im Interesse der Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger. Die Erben können dem Willensvollstrecker keine Weisungen erteilen. Der Willensvollstrecker hat jedoch die Pflicht, auf die Wünsche der Erben Rücksicht zu nehmen.

Der Willensvollstrecker hat die Erbschaft zu verwalten, Schulden des Erblassers zu bezahlen, Auflagen- und Bedingungen durchzusetzen, Vermächtnisse auszurichten und die Erbteilung vorzubereiten sowie zu vollziehen. Während der Dauer der Willensvollstreckung ist die Verwaltung der Erbschaft durch die Erben ausgeschlossen.

Wie wird ein Willensvollstrecker eingesetzt?
Der Willensvollstrecker wird mittels Testament oder einseitiger testamentarischer Verfügung in einem Erbvertrag eingesetzt. Die Einsetzung des Willensvollstreckers kann von der verfügenden Person jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Bild: Getty

Wer kann als Willensvollstrecker eingesetzt werden?
Als Willensvollstrecker kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person (beispielsweise eine Firma) eingesetzt werden. Es können mehrere Personen gemeinsam bezeichnet und Ersatzwillensvollstrecker benannt werden.

Was bezweckt die Einsetzung des Willensvollstreckers?
Zweck der Willensvollstreckung ist die Ausführung der im Testament oder Erbvertrag enthaltenen Verfügungen des Erblassers. Im Weiteren dient die Willensvollstreckung der Sicherung und Abwicklung des Nachlasses.

Wann ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll?
Sind mehrere Erben vorhanden, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. In der Erbengemeinschaft können die Erben nur zusammen handeln. Sämtliche Entscheidungen sind gemeinsam zu treffen. Eine Erbengemeinschaft kann deshalb schnell handlungsunfähig werden, wenn ein Erbe blockiert oder sich nicht meldet. Diese Handlungsunfähigkeit kann durch die Einsetzung eines Willensvollstreckers vermieden werden. Der Willensvollstrecker handelt anstelle der Erben. So kann bei zerstrittenen Erbengemeinschaften sichergestellt werden, dass die notwendigen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden können.

Es muss aber nicht immer zu Streitigkeiten kommen. Auch geschäftsunerfahrene Erben oder Erben, die keine Zeit haben, können entlastet und von den mit der Erbschaft verbundenen Tätigkeiten entbunden werden, indem eine Fachperson die Erbschaftsangelegenheiten für sie erledigt.

Die Bezeichnung eines Willensvollstreckers ist im Weiteren bei komplizierten und umfangreichen Nachlässen empfehlenswert. Befindet sich Nachlassvermögen im Ausland oder ist ein grösseres Nachlassvermögen zu teilen, so kann eine Drittperson die Erbschaft verwalten und die Teilung nach dem Willen des Erblassers vorbereiten und durchführen. Das Vorhandensein von Liegenschaften und von Unternehmen rechtfertigt regelmässig die Einsetzung eines Willensvollstreckers.

Die Willensvollstreckung kann ebenso bei einfachen Verhältnissen nützlich sein. Die willensvollstreckende Person ist diejenige Person, welche unmittelbar nach dem Versterben den gesamten Nachlass unter Ausschluss der Erben verwaltet. Sie hat durch Vorlage des Willensvollstreckerzeugnisses Zugriff auf sämtliche Konten, welche auf den Erblasser lauten. So kann es sinnvoll sein, gegenseitig den überlebenden Ehegatten als Willensvollstrecker einzusetzen, damit dieser weiterhin die Rechnungen des Erblassers bezahlen kann.

Fazit
Die Einsetzung eines Willensvollstreckers im Testament oder im Erbvertrag ist im Einzelfall zu prüfen. Sie ist sowohl bei streitigen Erbengemeinschaften, bei komplexen Nachlassvermögen als auch bei einfachen Verhältnissen sinnvoll.

ANG ★★★

Die heutige Themenseite wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt. Verantwortlich für diese Seite zeichnen Stefan Augstburger, Aarau, Nicole Erne, Baden, Roman Fehlmann, Brugg, Murielle Fischer, Laufenburg, und Georg Schärer, Aarau.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 29. März 2025.

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Berücksichtigung von erbrachten Pflegeleistungen in der Erbteilung

MLaw Murielle Fischer, Laufenburg

War eine Person vor ihrem Ableben während längerer Zeit pflegebedürftig und wurden Pflegeleistungen durch einzelne Erben unentgeltlich erbracht, stellt sich nicht selten die Frage, ob und in welchem Umfang diese in der Erbteilung berücksichtigt werden müssen.

Selbstverständlich steht es den Erben in der Erbteilung frei, derjenigen Person, welche für den Verstorbenen Pflegeleistungen erbracht hat, eine pauschale Abgeltung auszurichten. Grundsätzlich gibt es jedoch keine gesetzliche Grundlage für einen solchen Anspruch. Nur in den wenigsten Fällen können die Bestimmungen über den sogenannten Lidlohn (Art. 334 f. ZGB) herangezogen werden, welche nur für Kinder und Grosskinder gelten, die mit der pflegebedürftigen Person im gleichen Haushalt gelebt haben. Aufgrund des geltenden Rechts müssen deshalb auch nahe Verwandte wie Nachkommen und Ehegatten davon ausgehen, dass ohne anders lautende Vereinbarung kein Abgeltungsanspruch für ihre erbrachten Pflegeleistungen besteht. Dies kann insbesondere bei lang andauernden Pflegeverhältnissen stossend sein.

Durch den Abschluss eines Betreuungs- und Pflegevertrags zu Lebzeiten zwischen der pflegenden und der pflegebedürftigen Person kann dem entgegengewirkt werden. Klare Abmachungen zur Entschädigung erlauben die laufende Auszahlung und/oder die Berücksichtigung bei der späteren Erbteilung. Es sollten insbesondere die der pflegenden Person übertragenen Betreuungs- und Versorgungsleistungen sowie ein angemessener Stundensatz geregelt sein. Des Weiteren ist zu empfehlen, die erbrachten Leistungen zu protokollieren und vom Gepflegten oder im Falle dessen Urteilsunfähigkeit von Dritten visieren zu lassen. Die Vergütung ist als Einkommen zu versteuern und AHV-beitragspflichtig.

Können die erbrachten Pflegeleistungen bewiesen werden, wurde die Entschädigung nicht bereits zu Lebzeiten ausbezahlt und enthält die Abgeltung keine schenkungsrechtliche Komponente («Überhonorierung»), steht der pflegenden Person eine Entschädigung vorab aus dem Nachlass zu. Diese Entschädigung ist weder ausgleichungspflichtig noch pflichtteilsrelevant, reduziert aber den Nachlass.

Hat der Erblasser bereits zu Lebzeiten für Pflegeleistungen (anstelle oder zusätzlich zu einem Lohn) Schenkungen ausgerichtet oder im Testament eine Begünstigung vorgesehen, kann diese Bevorzugung gegenüber anderen Erben ausgleichungspflichtig sein oder sogar deren Pflichtteile verletzen. In solchen Fällen lohnt sich deshalb der Beizug einer juristischen Fachperson, um Streitigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden.

Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker, wo liegt der Unterschied?

Sowohl in der Erbschaftsverwaltung als auch im Rahmen einer Willensvollstreckung werden die Besitz-, Verwaltungs- und Verfügungsrechte am Nachlass auf eine Drittperson übertragen und die Rechte der Erben sind entsprechend beschränkt. Es gibt aber wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Instituten.

Bei der Erbschaftsverwaltung handelt es sich um eine behördliche Sicherungsmassregel für die Erbschaft. Sie ist von der zuständigen kantonalen Behörde zwingend anzuordnen, wenn die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft unklar ist oder das Erbsubstrat gesichert werden muss. Dahingegen ist es dem Erblasser freigestellt, ob er einen Willensvollstrecker bestellen möchte oder nicht. Er kann im Rahmen einer letztwilligen Verfügung festhalten, wer als Willensvollstrecker oder Willensvollstreckerin betraut werden soll. Ansonsten muss der betreffende Nachlass von den Erben selbstständig verwaltet und geteilt werden.

Die Erbschaftsverwaltung ist rein bewahrender Natur. Die Aufgaben des Erbschaftsverwalters sind also auf die Sicherung und die Erhaltung der Erbschaft beschränkt. Er soll den Nachlass nach Möglichkeit in der angetroffenen Art und Weise hüten und erhalten. Nur ausnahmsweise darf er Verfügungen treffen, bspw. Nachlasswerte veräussern, um drohenden Schaden abzuwenden. Der Willensvollstrecker hingegen hat die Aufgabe, den Nachlass gemäss den Vorgaben der verstorbenen Person abzuwickeln. Er soll die Erbschaft nicht nur verwalten, sondern die offenen Schulden bezahlen, Vermächtnisse ausrichten, letztwillige Auflagen durchsetzen und generell die Erbteilung vorbereiten. Ihm fehlt aber die Kompetenz, die Teilung gegen den Willen der Erben durchzusetzen.

lic. iur. Roger Seiler, Wohlen

Hätten Sie gewusst, dass …

– die Mitglieder einer Erbengemeinschaft grundsätzlich nur gemeinsam und einstimmig handeln können?

– der Willensvollstrecker im Kanton Aargau nur durch das Bezirksgericht als Aufsichtsbehörde abgesetzt werden kann? Die Erben können dem Willensvollstrecker nicht kündigen.

– das Erbrecht keine Entschädigung für die Pflege von Angehörigen vorsieht?

– der Erbschaftsverwalter vom Gericht eingesetzt wird, im Unterschied zum Willensvollstrecker, der vom Erblasser in einer letztwilligen Verfügung ernannt wird?

– der Willensvollstrecker für seine Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat?

– im Testament nicht zwingend ein Willensvollstrecker bezeichnet werden muss?